

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 35

Artikel: Zur Kranken- und Unfall-Versicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie ist unter drei verschiedenen Anwendungen zulässig: 1) als einfache Worttelegraphie ohne Zeichen, dafür mit wirklichen Wörtern und Zahlen ohne Verflümmelung, genau nach dem Original, gleichviel ob Schreibschrift oder Drucklettern; 2) mit Benutzung der Photographie und 3) direkt, innerhalb einer Stunde kann das Telegramm in die Druckpresse wandern. Man ist im Stande, einen Raum von 90 auf 36 cm und mehr in der Zeit von 10 Minuten zu telegraphieren, in Druckwörtern ausgedrückt 311,040 Worte. Ferner kann die feinsten Autotypie, Radierung, Zeichnung &c. so übertragen werden, daß das Bild hoch geägt für den Druck fertig ist. Interessanter dürfte, daß Julius Greth bereits früher eine Bielfarbendruckmaschine erfunden hat, die von der Reichsdruckerei angekauft, bisher aber besonderer Umstände halber noch nicht zur Verwendung gekommen ist.

Schweizer Techniker im Auslande. In Reval, russische Provinz Estland, geht ein großes Elektrizitätswerk, die „Volta“, der Vollsendung entgegen.

Kommerzieller Leiter ist der russische Ritter von Schulmann, technischer Direktor, Herr Reczei, vormals Oberingenieur bei Ganz & Co. in Budapest; Chef-Ingenieur des Konstruktionsbüro, Herr Ingenieur Hagemann von Oerlikon, Kt. Zürich; Betriebschef Herr Ingenieur C. Schindler von Raagaz, vormals Betriebsleiter bei Siemens & Halske in Wien; Werkführer für sämtliche Betriebsmaschinen, Dampf, Elektrizität, Gas und Wasser und für die Blähmontagen, Herr Franz Hög, Mechaniker von Baar.

Sämtliche Herren befinden sich seit den Sommermonaten auf ihren Posten, an welche sie durch mehrjährige Verträge gebunden sind.

Die größte elektrische Küche der Welt befindet sich bei den Niagara-Fällen. Merkwürdigerweise ist es eine Niederlassung von Carmelite-Mönchen, die sich solchen Luxus geleistet haben. Drei Transformatoren von 85 Kilowatt empfangen den Strom mit einer Spannung von 2200 Volt vom Niagarafall und wandeln ihn in eine Spannung von 110 Volt um. Die Gesamtmenge der verfügbaren elektrischen Energie entspricht 100 Pferdekräften, wovon 25 für die Beleuchtung, für die Küche und zum Heizen des Wassers und 75 für die Heizung des Erdgeschosses benutzt werden. Die elektrische Küche genügt allen Bedürfnissen der Bewohner und Besucher des Hauses und dürfte, wie der „Western Electrician“ meint, die größte derartige Anlage der Welt sein. Sie enthält einen Rost und drei Herde. Der Rost hat eine Fläche von 6 Quadratfuß und ist in 6 gleiche Felder eingeteilt, die jedes für sich benutzt werden können. Von den 3 Herden kann der größte einen Strom von 50 Ampères aufnehmen und vier Braten zu gleicher Zeit liefern; die beiden kleineren Herde haben je drei Felder. Ein Kessel, der 1800 Liter Wasser zur Benutzung für die Wäsche und Bäder enthält, braucht zu seiner Heizung 120 Ampères. Bei der kürzlichen Eröffnungsfeier dieses Musterrestaurants wurde ein Diner für 250 Personen in $2\frac{1}{2}$ Stunden elektrisch gekocht.

Als Arbeitseinheit gilt bekanntlich in der Technik die „Pferdekraft“ oder „Pferdestärke“, worunter man die Kraft versteht, die erforderlich ist, um in einer Sekunde ein Gewicht von 75 kg einen Meter hoch zu heben. Dieser Ausdruck, der sich im Maschinenbau und auch in der Elektrotechnik so sehr eingebürgert hat, daß es auf den ersten Augenblick kaum denkbar erscheint, ihn durch einen andern zu ersetzen, hat nun in der jüngsten Zeit, so schreibt die Wiener „Zeitschrift für Elektrotechnik“, in dem Zeitalter der Automobile und der elektrischen Straßenwagen jede Existenzberechtigung verloren. Es wird daher in dem Fachblatte vorgeschlagen, mit Beginn des neuen

Jahrhunderts eine neue passendere technische Arbeitsseinheit einzuführen, die den Namen „Leistungseinheit“ oder kurzweg „Einheit“ führen und 100 Meter Kilogramm, d. h. eine Kraft bedeuten soll, die erforderlich ist, um in einer Sekunde 100 kg einen Meter hoch zu heben. Diese Einheit fügt sich gut in das dekadische System ein, so daß nicht nur die Techniker, sondern auch das industrielle Publikum sich schnell an dieselbe gewöhnen würde. Auch zum absoluten Massensystem der Elektrotechnik steht die neue Einheit in einfacher Beziehung.

Zur Kranken- und Unfall-Versicherung.

(Eingesandt.)

Zu den für gewerbliche Kreise allerwichtigsten Gesetzesvorlagen gehört unbestreitbar die Kranken- und Unfallversicherung. Die Vorlage wurde im Oktober I. J. im Bundesblatte publiziert und könnte von jedem stimmberechtigten Bürger auf der Gemeinderatskanzlei seines Wohnortes bezogen werden. Unsere Kanzlei, an die wir uns wandten, weigerte sich indessen, ein Exemplar auszufügen, mit der Motivierung, daß der Bezug nur den Gemeindepräsidenten zustehe. Wir wandten uns alsdann nach Bern und erhielten ein Exemplar unter Nachnahme von 60 Rappen! Die Referendumsvorlage läuft mit Anfang Januar nächsten Jahres ab.

Bedauerlicherweise machen die politischen Zeitungen die Leserschaft mit der Versicherungsvorlage nicht vertraut, sondern beschränken sich blos darauf, die Bürger kurzerhand vom Referendum abzumahnen. Hierfür werden jedoch weder politisch noch sachlich begründete Erwägungen vorgebracht. In politischer Beziehung ist es ein großer Fehler, über eine Vorlage, die so tief in alle Verhältnisse eingreift und unsere bisherigen Gewohnheiten und Anschaunungen so gründlich über den Haufen wirft, die Stimme des Volkes nicht zu vernehmen zu wollen. In einer demokratischen Republik darf man ruhig den Entscheid in die Hände des Volkes legen, wenn die Gesetzesvorlage gut ist und den Zwecken und Bedürfnissen des Landes entspricht.

Wir finden es geradezu verhängnisvoll, daß das Volk über das, was ihm bevorsteht, im Unklaren gelassen werden soll. In so eingreifenden wirtschaftlichen Fragen, die, wie die Kranken- und Unfallversicherung, mit dem finanziellen Wohlergehen der Großzahl der Bürger zusammenhängen, darf es kein „Einflusslern“ geben. Vor schweren Enttäuschungen und Missverständnissen vermag nur die völlige Klarheit über Inhalt und Tragweite der Versicherungsvorlage zu bewahren. Es ist daher Bürgerpflicht und Kluge Vorsicht eines jeden Gewerbetreibenden, dafür zu sorgen, daß diese Aufklärung uns geboten wird. Sie ist umso dringender nötig, als die Versicherungsvorlage volle 400 Artikel zählt, durch die sich kaum ein Dutzend Gewerbetreibender ohne fremde Hilfe hindurch arbeiten können. Der Inhalt unzähliger Artikel scheint uns sehr unklar, oberflächlich abgefaßt und zu vielen Zweifeln Anlaß zu geben. Schwer verständlich ist die ganze Vorlage ohne Ausnahme. Das Gesetz ist kein Buch für das Volk. Nur ganz wenige können sich vielleicht dabei zurecht finden.

Das Volk hat, wenn die Bundesversicherung einmal unter Dach ist, zum Gesetze und zu seiner Ausführung nichts mehr zu sagen. Das besorgen dann andere, kantonale und namentlich Bundesbehörden, die leider nur allzu oft glauben, das Volk sei ihretwegen und sie nicht des Volkes wegen da.

Wir müssen daher unbedingt das Referendum verlangen, sowohl um unserer politischen Selbständigkeit willen, die wir nicht in Bern begraben lassen wollen, als auch um die nötige Aufklärung zu erhalten. Da

lässe sich Niemand irre machen durch die bekannten Phrasen, wer den Referendumsbogen unterschreibe, verwerfe das Gesetz. Im Gegenteil, wer das Referendum unterstützt, der sorgt nur dafür, daß das Volk in einer Frage, die sein Vermögen so nahe berührt, klar sieht. Überdies ist das Referendum ein Recht, das die Bundesversaffung dem Volke gibt. Wer sich hierauf beruft, der braucht sich wahrhaftig nicht zu genieren.

Die Gewerbetreibenden thun gut daran, ihre freien Stunden dem Lesen der Versicherungsvorlage zu widmen. Unzählige Punkte von größter Tragweite werden da auch demjenigen befremdlich erscheinen, der die Vorlage im ganzen kaum versteht. — Die Kranken- und Unfallversicherung soll vor Allem die bestehenden Haftpflichtgesetze beseitigen. Ob hiezu eine Notwendigkeit vorliegt und ob die Mängel nicht anders hätten beseitigt werden können, bezweifeln wir. Immerhin sind wir überzeugt, daß diejenigen Gewerbetreibenden, die bisanhin unter Haftpflicht gestellt waren, künftig viel mehr bezahlen müssen, als heute. Denn sie haben nicht nur an die Krankenversicherung einen großen Beitrag zu leisten, sondern auch in der Hauptfache die Unfallversicherungsprämien aus eigenem Sacke zu bestreiten. Dem Arbeiter darf künftig nur noch $\frac{1}{4}$, nicht mehr die Hälfte der Unfallprämie abgezogen werden. — Die Mehrbelastung der Gewerbetreibenden wird noch dadurch erhöht, daß nach der Bundesversicherungsvorlage auch solche Krankheiten und Unfälle mitentschädigt werden, die nicht im Betriebe entstanden sind. Die Gewerbetreibenden haben also künftig das Vergnügen, durch ihre Beiträge auch solche Schäden zu erleben, die dieser oder jener Arbeiter außerhalb der Arbeitszeit in liederlicher Weise, z. B. durch eine Rauerei, sich geholt hat!

Jeder mag selbst ausrechnen, daß, trotzdem der Bund an die Krankenversicherung Fr. 3.65 pro Arbeiter und pro Jahr beiträgt (gewiß sehr wenig!) und $\frac{1}{5}$ der Unfallprämie trägt, die Versicherung ihn künftig sehr hoch zu stehen kommt. Wie viel die Geschichte kostet, das sagt uns kein Mensch. Aber daß sie sehr viel kostet, das kann jeder selbst einsehen, wenn er bedenkt, daß alle Krankheiten und Unfälle der Arbeiter, auch die leichtfertig zugezogenen, reichlich zu entschädigen sind.

Die große Zahl der kleineren Gewerbetreibenden stand bisanhin nicht unter den Haftpflichtgesetzen. Sie hatten daher für die Arbeiterversicherung keine Ausgaben. Aber künftig sind ihre Arbeiter obligatorisch gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Und die Kosten dieser Versicherung trägt in der Hauptfache, wie gesagt, der Arbeitgeber, und zwar ein Arbeitgeber, dem als Kleingewerbetreibender die beträchtliche Ausgabe gewiß schwer fallen wird. Auch der Kleingewerbetreibende hat, wie der größte Industrielle, die Krankenversicherungsprämien für den einen Arbeiter bei einer der vielen freien Kassen zu zahlen, für den andern Arbeiter bei einer staatlichen Kasse. Wie viel Mühe und Zeit hat jeder darauf zu verwenden, nur damit er die Beiträge am richtigen Orte bezahlt?

Bezahlt der Gewerbetreibende die versetzte Prämie nicht rechtzeitig, so kann von ihm ein Strafgeld bis auf den fünffachen Betrag der Prämie verlangt werden. Ja sogar versicherungspolizeilich gebüßt kann man noch werden. Das ist einfach unerhört! Wir können das Geld auch nicht aus dem Boden heraus stampfen!

Eine der schlimmsten Seiten der ganzen Versicherungsvorlage sind die Unfallverhütungsvorschriften, die für alle Gewerbetreibenden gelten. Das künftige eidgenössische Versicherungsaamt wird allgemeine und besondere Unfallverhütungsvorschriften erlassen und deren Durchführung mit ungeheurer Strenge besorgen. Wer's nicht glaubt, der lese Art. 310 und 311 der Bundesversicherungsvorlage, die wörtlich folgendermaßen lauten:

„Art. 310. Bei Mißachtung der Vorschrift von „Art. 307 oder eines allgemeinen (Art. 308) oder eines besonderen (Art. 309) Erlasses ist das eidgenössische Versicherungsaamt befugt, den Bundesbeitrag für eine bestimmte zukünftige Zeitdauer als verwirkt zu erklären, die Prämie für die Zeit bis zur Nachachtung bis auf das Fünffache zu erhöhen und die Versetzung in eine höhere Gefahrenklasse vorzunehmen.“

„Jede solche Verfügung des eidgenössischen Versicherungsaamtes ist schriftlich, gegen Empfangsschein, mitzuteilen und kann innert zwanzig Tagen seit der Mit-



SCHUTZ-MARKE

Spezialität:

**Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,**
eigener patentirter unüber-
troffener Construction.

**Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.**

Preislisten stehen gern zu Diensten.

2280

"teilung mittelst Beschwerde an den Bundesrat angefochten werden.

„Die Beschwerde besitzt, sofern der Bundesrat nicht anders entscheidet, ausschließende Wirkung.

„Die versicherungspolizeiliche Ahndung bleibt vorbehalten.

„Im Falle einer Prämienerhöhung im Sinne von „Absatz 1 ist es dem Arbeitgeber untersagt, mehr als den vierten Teil der von ihm geschuldeten einfachen Prämie dem Arbeiter in Abzug zu bringen. Die Bestimmungen von Art. 299, Absatz 2 und 3, finden Anwendung.“

„Art. 311. In schweren Fällen des Ungehorsams gegen allgemeine (Art. 308) oder besondere (Art. 309) Erlass und bei gleichzeitiger bedeutender Unfallgefahr ist der Bundesrat nach zweimaliger fruchtloser Mahnung gegenüber dem ungehorsamen Inhaber eines Betriebes, in welchem ein oder mehrere Versicherte arbeiten, befugt, die zwangsläufige Einstellung des Betriebes anzubieten. Der Kanton, in welchem sich der Betrieb befindet, ist verpflichtet, eine solche Anordnung auf Kosten des Fehlbaren zu vollziehen. Der Bund haftet hinter dem Fehlbaren für solche Kosten.“

Wer nun weiß, wie schwierig schon die Durchführung der vom Fabrikinspektorate angeordneten Schutzmaßnahmen ist, wer ferner weiß, daß meistens gerade die Arbeiter, namentlich die Akkordarbeiter, sogar unter Streikandrohungen sich weigern, diese oder jene Schutzausrüstung zu handhaben, der schlägt sich an den Kopf und fragt mit Recht erstaunt, wie man derartig unheuerliche Vorschriften gegen den ohnehin geplagten Arbeitgeber aufstellen kann.

Wir können uns die Sache nur so erklären, daß an der Vorlage keine Personen gearbeitet haben, die mit unseren Verhältnissen vertraut sind. Es ist eben etwas anderes im grünen Sessel von Sozialpolitik zu träumen oder diese Sozialpolitik im Leben praktisch durchzuführen. Wir bedauern, daß man derartige wichtige Gesetze in stiller Abgeschlossenheit in Bern fabriziert und nicht ins Leben hinausblickt.

Ahnlich wie mit der Ausarbeitung des Gesetzes verhält es sich mit der künftigen Verwaltung, namentlich der Unfallversicherungsanstalt. Wir Gewerbetreibende haben da nichts mehr zu sagen. Man schiebt uns sogar da auf die Seite, wo wir willig gehört werden müssten. Die Höhe der Unfallsprämien wird auf Grund einer Schätzung der Betriebsgefahr festgestellt. Die Schätzung nimmt eine Behörde vor, die in Luzern sitzt und unsern Betrieb nicht kennt. Reklamieren können wir nicht. Es würde auch nicht viel nützen, wie jeder weiß, der schon mit Beamten und Bureaucratie zu thun gehabt hat.

Und wenn die Unfallsprämien nicht ausreichen, so werden die künftigen Prämien ganz einfach erhöht, ohne weiter zu untersuchen, welche Betriebe das Defizit am meisten beeinflußt haben. Die Gewerbetreibenden haben dann in den folgenden Jahren dasjenige nachzubezahlen, was andere in früheren Jahren zu wenig bezahlt haben. Das ist bitteres Unrecht!

Wir schließen mit der dringenden Mahnung:
„Referendum vor und fleißig unterzeichnet!“

R.

Verschiedenes.

Waadtländisches Technikum. Damit diese Anstalt in Lausanne errichtet werde, bietet die Stadt das nötige Bauland auf Beaulieu, eine Subsidie von Fr. 500,000 für den Bau und einen jährlichen Beitrag von Franken 15,000—25,000 an die Betriebskosten.

Nickelstahl im Dampfkesselbau. Die Verwendung von Nickelstahl zur Herstellung von Panzerplatten erfolgt bekanntlich bereits seit mehreren Jahren in großem Umfang, nachdem Friedr. Krupp ihn in durchaus vollkommener Weise zu erzeugen vermochte. Auch auf diesem Gebiet hat Krupp die leitende Stellung eingenommen, obwohl die Nordamerikaner verzweifelte Anstrengungen machten, ihm den Rang abzulaufen.

Neuerdings haben Versuche dargethan, daß der Nickelstahl sehr geeignet ist, im Dampfkesselbau wertvolle Dienste zu leisten, namentlich nachdem erkannt worden war, daß der Nickelstahl trotz der Vorzüge, die er mit dem Flußstahl teilt, nicht auch dessen Sprödigkeit besitzt, welche den letzteren zum Gebrauch für Dampfkesselwandungen fast untauglich macht. Allerdings wird der Nickelstahl wegen seiner Rostspieligkeit vorläufig noch beschränkte Anwendung finden; aber dort, wo es sich um einen Kessel von geringem Gewicht, großer Lebensdauer und minimaler Reparaturbedürftigkeit handelt, wird er das idealste Baumaterial hergeben, welches man sich denken kann.

Die Versuche, welche mit einem Rohr aus weichem Stahl von der im Dampfkesselbau verwendeten Qualität und einem solchen aus Nickelstahl gleichzeitig gemacht wurden, förderten außerordentlich interessante, für die Technik wichtige Ergebnisse zu Tage, so daß es sich verlohnt, auf dieselben näher einzugehen. Entsprechend den verderblichen Einflüssen, welchen ein Siederohr im Dampfkessel ausgesetzt ist, wurden die Versuchssobjekte auf ihren Widerstand gegen Säure, gegen äußere Anstrengungen durch die Heizflamme und gegen innere Zerstörungen durch überhitzten Dampf geprüft, wobei man die Versuche unter etwas intensiveren Verhältnissen durchführte, als diejenigen sind, denen die Rohre im wirklichen Betriebe unterliegen.

Die Rohre, deren Gewicht man vor und nach den Versuchen jedesmal ganz genau feststellte, zeigten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 25 Tagen in einem durch Chlorwasserstoffäure angeläuterten Wasser ganz bedeutend verschiedene Gewichtsverluste: das weiche Stahlrohr hat mehr als die Hälfte, das Nickelstahlrohr dagegen kaum den dreißigsten Teil seines Gewichtes eingebüßt. Der Säuregehalt im Dampfkessel röhrt von den Schmiermitteln her, welche die Kesselspeisewasser in vielen Fabriken aus den Kondensatoren mitbringen. — Zwei Versuchsröhre wurden in die Feuerung eines Dampfkessels gebracht und der Einwirkung des Feuers ausgesetzt, wobei sowohl die innere wie auch die äußere Fläche der Rohre sorgfältig beobachtet wurde. Die Zerstörung durch Oxydation in Folge der Einwirkung des Feuers war beim weichen Stahlrohr dreimal so groß, als die beim Nickelstahlrohr. — Ein weiterer Versuch bestand darin, daß man die Rohre von außen erhitzte und in ihr Inneres einen Strahl von hocherhitztem Dampf leitete. Das weiche Stahlrohr hatte nach zehn Stunden $\frac{1}{7}$, das Nickelstahlrohr dagegen nur $\frac{1}{50}$ seines Gewichtes eingebüßt; das letztere hielt mehr als zwei der ersten aus, so daß man zu der Folgerung gelangte, daß bei Dampfüberhitzern die Rohre aus Nickelstahl $2\frac{1}{2}$ mal so lange halten, als diejenigen aus gewöhnlichem Stahl. Besonders interessante, scheinbar sich widersprechende Resultate ergab schließlich noch folgender Versuch. Zwei Rohre mit überhitztem Dampf von 4,5 Atmosphären Druck gefüllt, wurden zwanzig mal, abwechselnd zwei Stunden lang, auf dunkle Rotglut erwärmt und wieder abgekühlt. Dabei hatte sich das weiche Stahlrohr um $\frac{1}{30}$ seiner Länge verkürzt, das Nickelstahlrohr dagegen um $\frac{1}{90}$ verlängert. (Mitgeteilt vom Patent- und technischen Bureau von Rich. Lüders in Görlitz.)